



## **AUSFALLFONDS I (Kinofilme und HighEnd-Serien)**

### **Vorgaben der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für das Hygienekonzept zum Schutz vor Covid19-bedingten Schäden (gemäß § 7 Abs. 6 lit. j) i.V.m. § 9 Abs. 2 lit. a) S. 2 der Ausfallfonds-Richtlinie)**

**- Fassung vom 12.01.2023; gültig ab 13.01.2023 \* -**

#### **A. Allgemeine Vorgaben**

Die allgemeinen Vorgaben gelten für alle an der Produktion Beteiligten inkl. externe Dienstleister in sämtlichen Arbeitsstätten der Produktion (z.B. Produktionsbüro, am Set, im Motiv, bei Fahrten, Maskenbereich, Kostümbereich etc.) ab vier Wochen vor der Produktion bis Drehende, d.h. für die sog. Risikophase (§ 2 Abs. 2 der Ausfallfonds-Richtlinie).

- Anwesenheit am Set ist auf ein Minimum zu reduzieren
- Besprechungen sind möglichst telefonisch, über Videokonferenzen oder per E-Mail durchzuführen
- Produktionsfeste vor und während der Drehzeit (Bergfest, Klappen o.ä.) nur mit vorheriger Testung, vornehmlich draußen und unter Berücksichtigung angemessener Hygienemaßnahmen
- Hygienebeauftragte\*r vor Ort inkl. Nennung von Kontaktdaten
- Unterweisung aller an der Produktion Beteiligten inkl. externer Dienstleister vor jeweiligem Arbeits-/Drehbeginn zu Covid19 und den erforderlichen Schutzmaßnahmen
- Tägliche Eingangskontrolle mit Symptomabfragebogen oder persönlicher Befragung
- Personen mit Symptomen, wie z.B. Husten, Fieber, Schnupfen, Störung von Geschmacks- oder Geruchssinn, dürfen Set nicht betreten.
- Bei positivem Antigen-POC-Schnelltest-Ergebnis ist eine erneute Testung mittels PCR-Test vorzunehmen. Das Set ist zügig und bis Abklärung zu verlassen. Bei einer bestätigten Coronainfektion darf die Arbeit am Set erst bei Vorlage eines negativen Tests\*\* wieder aufgenommen werden. Für symptomfreie Personen hinter der Kamera sind in Ausnahmesituationen kontaktfreie Remote-Lösungen außerhalb des Sets möglich, sofern diese nicht den Vorgaben des (Bundes-) Landes sowie §9 der Ausfallfonds-Richtlinie widersprechen. Bestimmungen zu einer eventuell geltenden Isolationspflicht im jeweiligen Bundesland sind dabei einzuhalten.
- 1,5 Meter Mindestabstand zu anderen Personen soweit möglich
- OP-Maskenpflicht am Set für alle hinter der Kamera sowie für Darstellende und Kompars\*innen bei Drehpausen/-unterbrechungen soweit möglich (z.B. keine Maskenpflicht beim Verzehr von Speisen oder Getränken)
- FFP2-Masken-Pflicht bei regelmäßiger und/oder fortwährender Nichteinhaltung des Mindestabstands
- In Innenräumen ausreichende Frischluftzufuhr durch regelmäßige und angemessene Stoßlüftung oder technische Lüftung sicherzustellen

---

\*Änderungen dieser Vorgaben können durch die BKM jederzeit vorgenommen werden, z.B. aufgrund einer veränderten Rechtslage oder eines veränderten Infektionsgeschehens.

\*\* nur durch qualifiziertes Personal durchzuführen/ Für Personen vor der Kamera ist ein PCR-Test analog Teil B. II. der Hygienevorgaben zwingend.



## B. Besondere Vorgaben

Verpflichtende Testungen sind nur durch qualifiziertes Personal durchzuführen.

### I. Hinter der Kamera

Allgemeine **Testempfehlung** zu Beginn des Drehtages für insbesondere Schlüsselpositionen der Crew (z.B. Regie) bzw. wenn Mindestabstand regelmäßig und/oder fortwährend nicht eingehalten werden kann (z.B. Maske, Kostüm).

### II. Vor der Kamera

#### 1) Haupt- und Nebendarstellende

a) Für Haupt- und Nebendarstellende gilt bei Unterschreitung des Mindestabstands folgende **Testpflicht**:

- Testen vor dem ersten Drehtag: 1. PCR-Test vier oder fünf Tage vor Drehbeginn, 2. PCR-Test so kurz wie möglich vor Drehbeginn (Testergebnis muss zu Drehbeginn vorliegen) oder an den vier vorangegangenen Tagen vor Drehbeginn jeweils ein Antigen-POC-Schnelltest
- Testen während der Dreharbeiten: Zweimal die Woche PCR-Test oder arbeitstäglich, d.h. an jedem Drehtag zu Beginn des Drehtags, Antigen-POC-Schnelltest.

b) Für Haupt- und Nebendarstellende gilt zusätzlich zur Testpflicht bei regelmäßiger und/oder fortwährender Unterschreitung des Mindestabstands oder bei Körperkontakt eine **Schutzzeit mit Kontaktbeschränkung von fünf Tagen**.

Kontaktbeschränkung bedeutet:

- Der Kontakt zu anderen Personen ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Besuche von Indoor-Veranstaltungen, Indoor-Partys, öffentlichen Freizeiteinrichtungen (z.B. Schwimmbäder), Großveranstaltungen oder Vergleichbares sind zu unterlassen.
- Bei notwendigen Kontakten, z.B. beim Einkaufen, Arztbesuchen oder bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, ist der Mindestabstand soweit möglich einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen.



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien



## 2) Kompars\*innen

- a) Für Kompars\*innen gilt bei Unterschreitung des Mindestabstands zu Haupt- und Nebendarstellenden folgende Testpflicht:
- Testen vor dem ersten Drehtag: PCR-Test so kurz wie möglich vor Drehbeginn (Testergebnis muss zu Drehbeginn vorliegen) oder an den drei vorangegangenen Tagen vor Drehbeginn jeweils ein Antigen-POC-Schnelltest
  - Testen während der Dreharbeiten: Zweimal die Woche PCR-Test oder arbeitstäglich, d.h. an jedem Drehtag zu Beginn des Drehtags, Antigen-POC-Schnelltest.
- b) Für Kompars\*innen, die den Mindestabstand gegenüber den Haupt- und Nebendarstellenden regelmäßig und/oder fortwährend unterschreiten oder Körperkontakt mit Haupt- oder Nebendarstellenden haben, gilt zusätzlich zur Testpflicht eine **Schutzzeit mit Kontaktbeschränkung von drei Tagen**.